



**Universität  
Konstanz**



**Universität  
Konstanz**



CALL FOR PAPERS

isi 2009

1. - 3. April 2009  
Universität Konstanz

## Information: Droge, Ware oder Commons?

Wertschöpfungs- und Transformations-  
prozesse auf den Informationsmärkten

Ein Beitrag wird geliebt für die Autoren

- Informationspolitik – Analyse und Entwicklung, Maßnahmen, Regulierungsansätze
- Neue Geschäftsformen – Freigeige der Informationsgesellschaft als Innovationsmotor für die Wirtschaft
- Geschäfts- und Organisationsmodelle für die Wirtschaft: neue Rollen und Informationsrollen
- Wissens- und Informationsökonomie: die Folgen der Informationsökonomie
- Forschungs- und Innovationsökonomie: die Folgen der Informationsökonomie und der elektronischen Vernetzung von Texten und Daten
- Digitalisierung – Politik, Ökonomie, Rechtliche Aspekte, Soziale Implikationen
- Soziale Netzwerke in der IKT – Definition, Qualitätskriterien, Organisationsformen
- Soziale Netzwerke in der Informationswissenschaft – Anwendungsgebiete (Wahrnehmung, Informationsökonomie und Wissensmanagement)
- Informationsökonomie – und Geschäftsmodelle (neue Beispiele für Informationsdienste)
- Forschungs- und Innovationsökonomie: die Folgen der Informationsökonomie (Wissenschaft, Digitalisierung, Rechtliche Aspekte/Wissen (Wissenschaft), Lösung der globalen Probleme)

Call for Papers – Einreichung bis: 17. Oktober 2008

Info und Einreichung unter: [www.isi2009.de](http://www.isi2009.de)

II - Interdisziplinäres Informationswissenschaft

Regenwälder Prof. Dr. Michael Kubler  
II - Interdisziplinäres Zentrum für Informationswissenschaft  
II - Informationswissenschaft, Interdisziplinäre Wissenschaft  
geleitet von der Informationswissenschaft Konstanz e. V.



isi 2009



IKM 2009

Master of Science Information Engineering

## Informationswissenschaft

WISSEN ZUGÄNLICH MACHEN

Die Herausforderung:  
Zugang zum digital publizierten Wissen schaffen

Studienschwerpunkte:

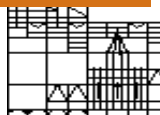
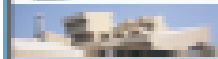
- Informationsmärkte
- Wissensmanagement im kooperativen Arbeiten
- Elektronisches Publizieren
- Informationspolitik, -ethik, -recht

Einsetzungsfelder:  
Management Digitaler Bibliotheken, Berater im Bereich E-Business und Informationswirtschaft, Organisatorisches Informationsmanagement

Exemplar:  
3 Exemplare Systemlieferung plus Poster-Schicht

Bewerbungsfrist:  
18. Januar oder 18. Februar 2009

Exemplar:  
Prof. Dr. Michael Kubler  
Interdisziplinäres Zentrum für Informationswissenschaft  
Publikation Informations- und Informationswissenschaft  
78007 Konstanz  
Telefon +49 077 833 34 10 70  
© 2008 - Interdisziplinäres Informationswissenschaft





# Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[Göttinger Erklärung](#)[Unterzeichner](#)[Wie können Sie unterzeichnen?](#)[Aktivitäten](#)[Links](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)

## Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

### Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrHG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

News

RSS 0.92

28. Februar 2008:

February 28<sup>th</sup> 2008:

Wissenschaft off-line — erste negative Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle [\(mehr...\)](#)

25. Februar 2008:

„Erfolgreiches Scheitern — eine Götterdämmerung des Urheberrechts?“ Buch von Rainer Kuhlen erschienen [\(mehr...\)](#)

6. Dezember 2007:

Zusammen mit DINI verschickt das Aktionsbündnis einen Rundbrief zur Wahrung der Rechte an den einzelnen Publikationen [\(mehr...\)](#)

2. November 2007:

Der 2. Korb wird am 1.1.2008 in Kraft

Aber der Vortrag ist gänzlich in der Verantwortung des Vortragenden.





Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung  
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft



# Politische, rechtliche und ökonomische Aspekte der Regulierung des Umgangs mit Wissen und Information

Rainer Kuhlen

FB Informatik und Informationswissenschaft

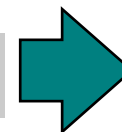
Universität Konstanz

[www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name)

Vortragsveranstaltung am 7. Oktober 2008 in Frankfurt am Main



This document will be published under the following Creative-Commons-License:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>



Universität  
Konstanz



# Regulierungsformen des Umgangs mit Wissen und Information

## **Inhalt**

***Commons? Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?***

***Regulierung der Entwicklungspotenziale von Wissen und Information***

***Zur Systematik des Urheberrechts – in Richtung Handelsrecht***

***Aktuelle (urheberrechts-verursachte) Probleme beim Umgang mit elektronischen Publikationen***

***Verknappung – Verunsicherung – Verzicht - Beispiele***

***Freeconomics-Modelle einer commons-based economy***

***Schlussfolgerungen- kurz-, mittel-, langfristig***



# *Commons*

*Wem gehört Wissen?  
Wem Information?*



# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

**Ideen, Fakten, Theorien, ...** sind grundsätzlich frei (können auch nicht für sich geschützt werden)

Geschützt sind die **Werke**, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien, ... in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellen

Ein Urheberrechtsschutz bezieht sich nicht auf die Werke in ihrer materiellen Gestalt, sondern nur auf **die Werke, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien transportieren**

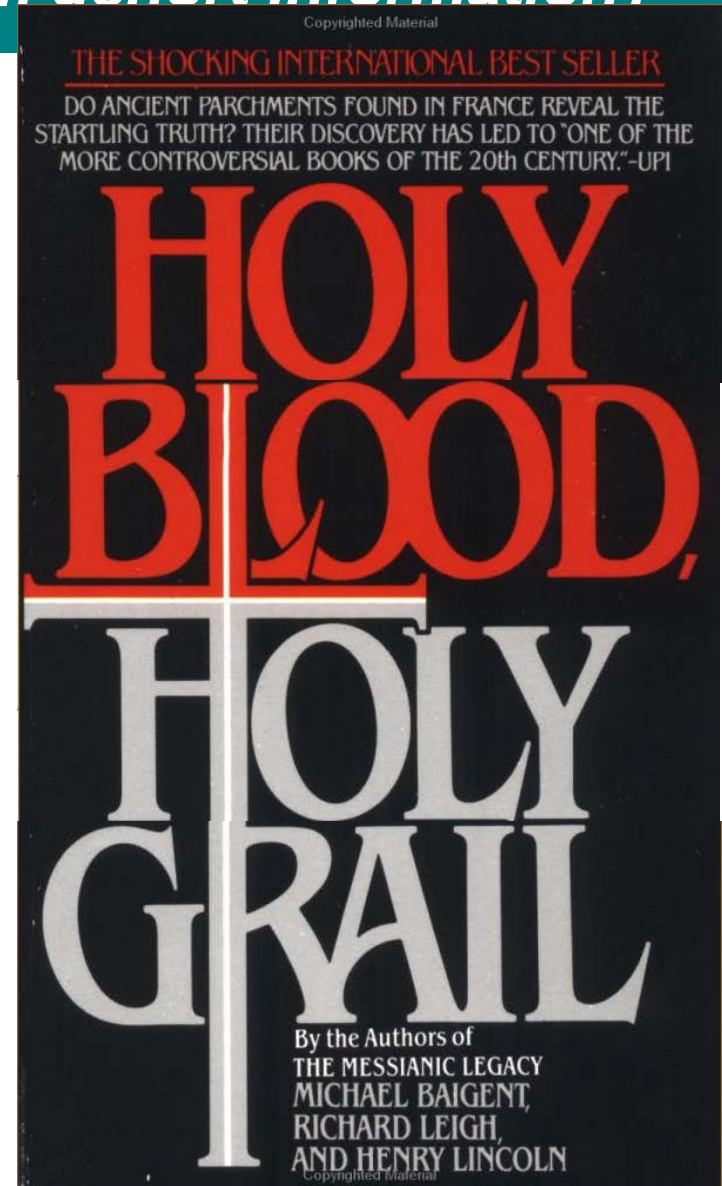
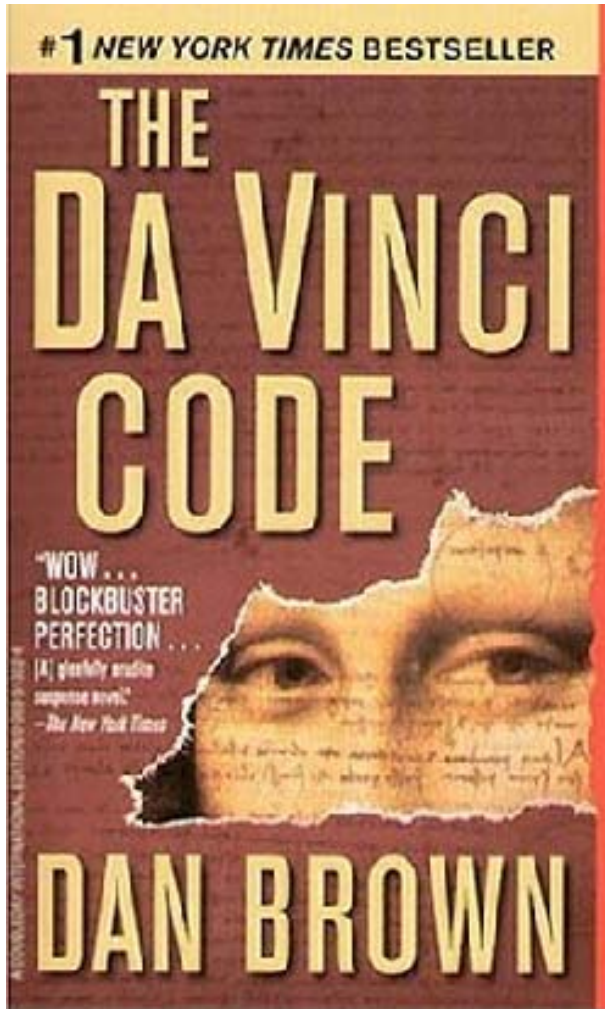
**Wissen**



**Informationsprodukte**

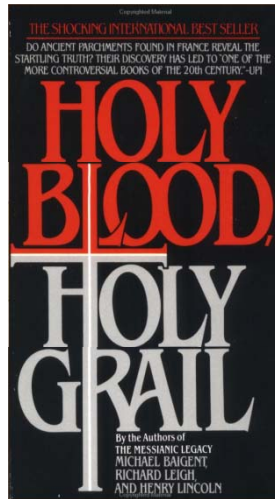
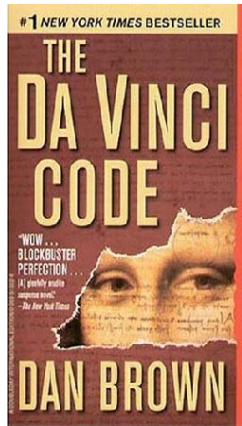


# Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?





# Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



In juristischer Hinsicht ist es eindeutig,  
„....that **ideas and facts of *themselves*** cannot be  
protected“

aber

„the architecture or structure or way in which  
they are presented can be. It is therefore not  
enough to point to ideas or facts ... that are to be  
found in HBHG [das Gral-Buch] and DVC [das da-  
Vinci-Code-Buch von Brown].“



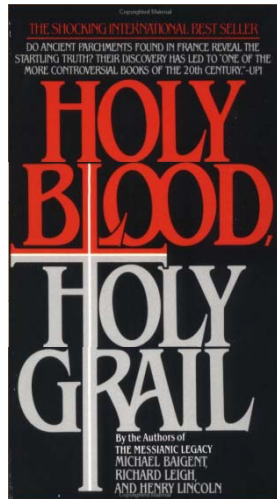
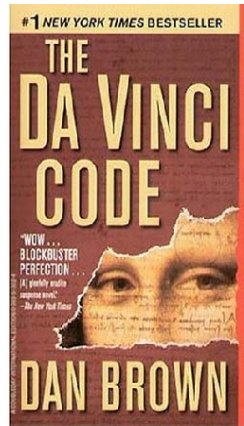
Mr Justice Peter Smith (right)  
presided over the Da Vinci case

It must be shown that the **architecture or  
structure** is substantially copied.“

[http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent\\_v\\_rhg\\_0406.pdf](http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent_v_rhg_0406.pdf)



# Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



Übernahme von Ideen erlaubt, wenn sie zur **Entwicklung** neuer eigenständiger Werke führen

Der Vorwurf des Plagiats wurde letztlich zurückgewiesen. Die Entlehnungen bzw. wörtliche Wiedergaben einiger Stellen aus Browns Buch rechtfertige in einer fiktionalen Umgebung nicht den Vorwurf der Copyright-Verletzung. Es seien, legitimerweise nur einige Ideen und „Fakten“ übernommen worden.

Judge Peter Smith J hat in seiner Urteilsbegründung selber einen geheimen Code über kursiv geschriebene Buchstaben eingebaut - <http://www.nytimes.com/2006/04/27/books/27code.html> gelöst unter: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/entertainment/4953948.stm>



**Wissen** ist frei und frei verfügbar.

**Wissen kann niemandem gehören**, ebenso wenig wie die Luft niemandem gehören kann.

**Wissen**, in der klassischen Formulierung von Thomas Jefferson, **eignet sich nicht für Eigentum**.

Verfügbar ist **Wissen** allerdings nur dann, wenn man Zugriff auf die **Wissen repräsentierenden Informationsprodukte** hat.

**Wissen ein Commons,  
ein Allmende-Gut**



# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

Commons

- Luft
- Wasser
- fossile Brennstoffe
- der öffentliche Raum
- Wissen
- .....



ist unveräußerliches  
öffentliches Eigentum

aber

private Rechte zu  
Nutzung des Commons

aber

über Kompensationsleistungen  
zugunsten der Allgemeinheit



# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu  
Nutzung des Commons



Beispiel Öl

25 % ausgeschüttet an  
die Einwohner Alaska,  
ca. \$ 2.000 in 2007

aber

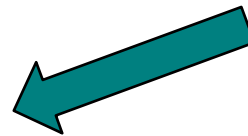
über Kompensationsleistungen  
zugunsten der Allgemeinheit



unter der irreversiblen  
Verwaltung eines National  
*Oil Trust* (Alaska  
Permanent Fund - APF)  
“common heritage rights of  
ownership of oil”



75 % für Straßen,  
Ausbildung und andere  
soziale Dienste



<http://www.earthrights.net/docs/oilrent.html>



# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu  
Nutzung des Commons



Beispiel Öl

aber

über Kompensationsleistungen  
zugunsten der Allgemeinheit



Royal Dutch Shell bekam 2008 Bohrrechte für 275 geleaste Gebiete (in the Chukchi Sea offshore nordwestlich Alaska) in einer Größe von 29.7 million acres mit vermutlich 15 Mrd. Fass Öl und 77 Bill. cubic feet an Gas.

What was once the **national patrimony** of all Americans is now becoming the **new 'heartland'** for **Royal Dutch Shell**.

That amounts to a grand cost of **14 cents** a barrel permitting access to the potential of some 15 billion barrels of a commodity now selling **near \$100/bbl**

[http://www.huffingtonpost.com/raymond-j-learsy/royal-dutch-shells-new- b\\_88250.html](http://www.huffingtonpost.com/raymond-j-learsy/royal-dutch-shells-new- b_88250.html)



# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu  
Nutzung des Commons



Beispiel Luft

Reorganisation des  
CO2-Emissionshandels

Gedeckelt werden die Emissionen und ausgeschüttet wird an die BürgerInnen. ... Denn es sind die BürgerInnen, die allesamt die gleichen Anspruchsrechte zur Nutzung der Atmosphäre haben. ...

Davon zahlen die BürgerInnen als Konsumenten dann höhere Preise für energieintensive Produkte und Dienstleistungen. [Wer wenig verbraucht, hat einen Nettogewinn.]

[http://www.boell.de/alt/downloads/oeko/EU\\_Sky\\_Trust\\_deutsch.pdf](http://www.boell.de/alt/downloads/oeko/EU_Sky_Trust_deutsch.pdf)

aber

über Kompensationsleistungen  
zugunsten der Allgemeinheit



Vorschlag für einen EU  
Sky Trust



# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?

private Rechte zu  
Nutzung des Commons



Beispiel Wissen



bislang weitgehend private  
Aneignung der Rechte über  
Verträge - nicht nur ohne  
Kompensation, sondern durch  
öffentlich Zusatzleistungen

aber

über Kompensationsleistungen  
zugunsten der Allgemeinheit

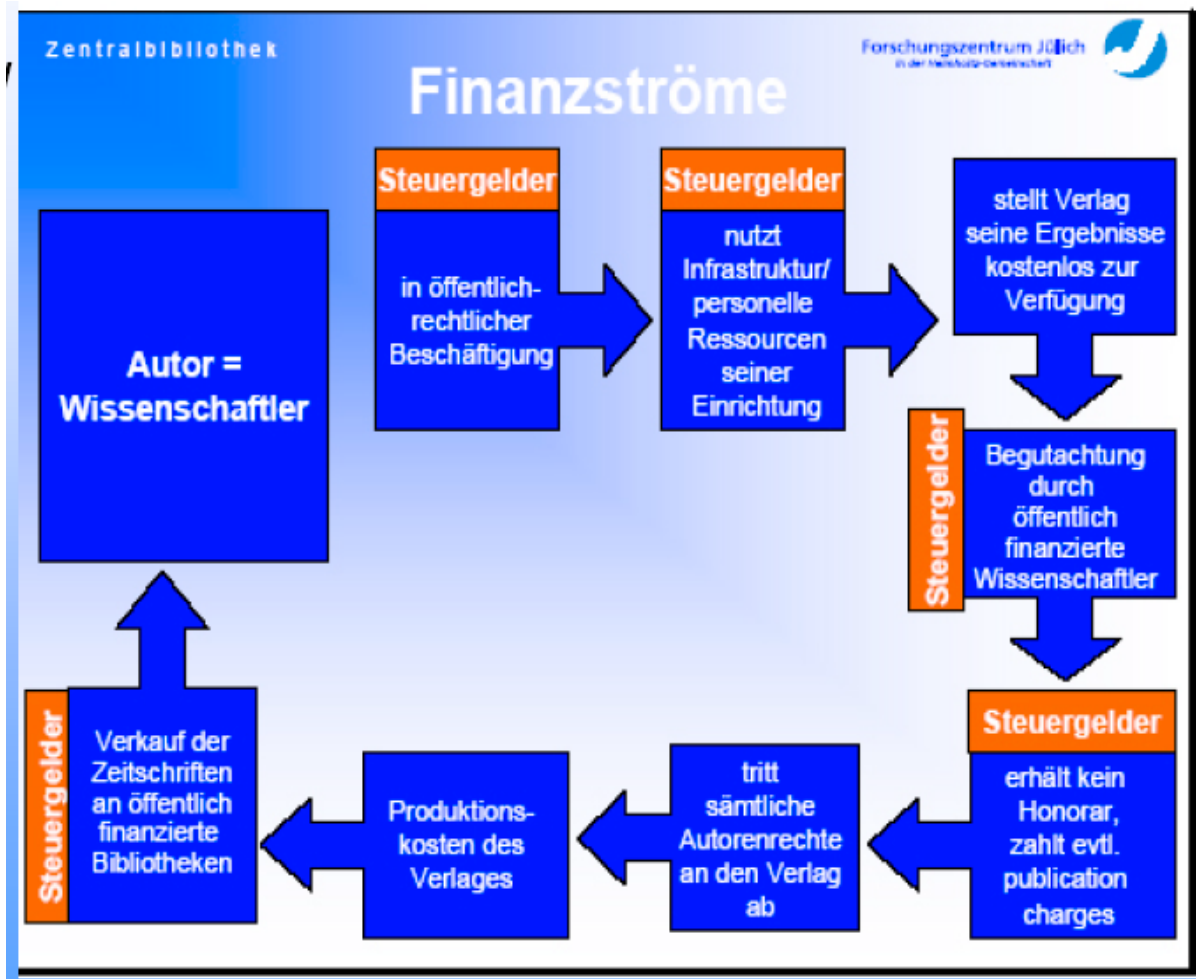


komplizierter, da es sich  
hier nicht um ein nicht-  
erneuerbares Commons  
handelt





# Wem gehört Wissen? Wem gehört Information?



Open Access - die Revolution im wissenschaftlichen Publizieren? Vortrag von Dr. Rafael Ball im Rahmen des FZJ-Kolloquiums am 30. April 2003

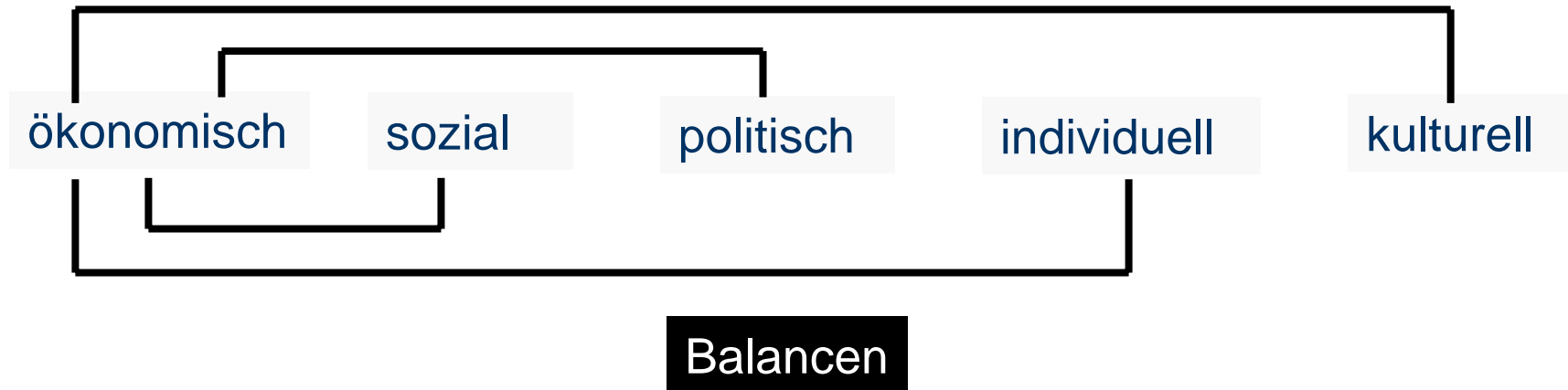
<http://www.fz-juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf>



# *Regulierung der Entwicklungspotenziale von Wissen und Information*

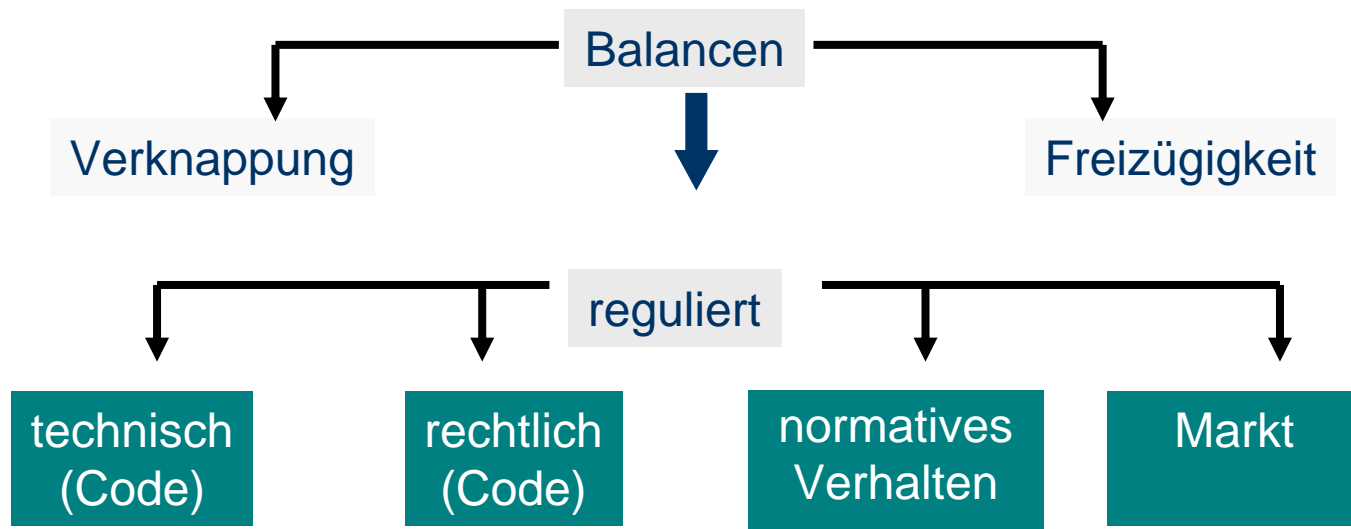


Wissen und Information sind **Entwicklungspotenziale**.



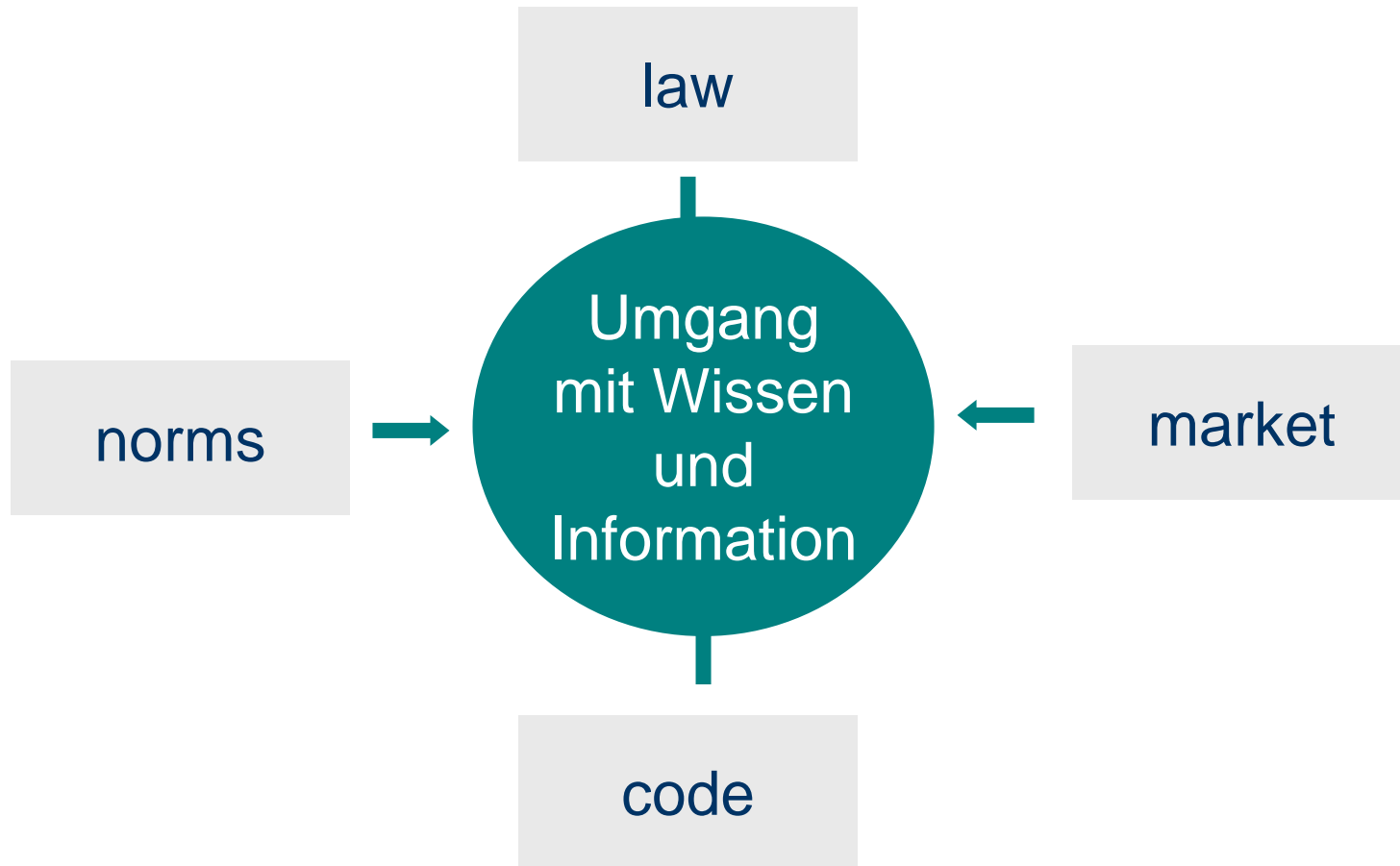
# Entwicklungspotenziale - Balancen

Balancen immer bestimmt, durch die jeweiligen Regulierungsformen für den Umgang mit Wissen und Information



Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006





Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006

# Koalition von Wirtschaft und Politik (market und law)

Die **kommerziellen Informationsmärkte** entscheiden,  
welches Wissen unter welchen Bedingungen als  
Informationsprodukte gehandelt, ausgetauscht werden soll,

und die **Politik** setzt die Rahmenbedingungen, unter  
denen diese Märkte funktionieren sollen.

„die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der  
verwandten Schutzrechte [müssen] angepasst und ergänzt werden,  
um den **wirtschaftlichen Gegebenheiten**, z. B. den **neuen Formen  
der Verwertung**, in angemessener Weise Rechnung zu tragen“

**Richtlinie 2001/29/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur  
Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der  
Informationsgesellschaft

# Entwicklungspotenziale - Balancen?

Die Balancen zur Entwicklung in und zwischen den Bereichen ist in den letzten Jahren **zugunsten des ökonomischen Interesses verschoben.**



Eine Geschichte der fortschreitenden **Privatisierung** und **Kommerzialisierung** von Wissen und Information, d.h. der Umwandlung von **öffentlichen Gütern in private**.



**Rechte der Urheber** an elektronischen Publikationen werden mit Blick auf die Verwertung zu **Rechten der Verwerter**

mit der  
Konsequenz

**der Verknappung**



## Die öffentliche Regulierung

TRIPS, WIPO, EU, 1. und 2. Korb in Deutschland

hat bislang sehr stark dem Interesse der Wirtschaft an der Verwertung von Wissen, dann aber auch der Abwehr der für die Informationswirtschaft bedrohlich gewordenen freien Nutzungsformen Rechnung getragen.

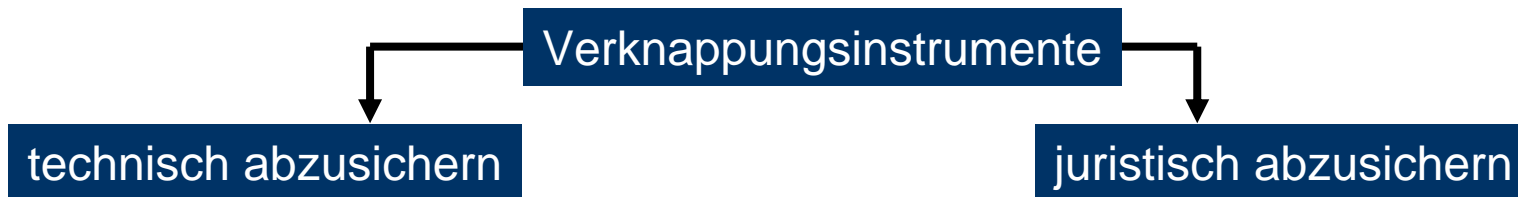
z.B. auch durch **rechtlichen Schutz der technischen Schutzmaßnahmen**

aber auch durch **Intensivierung der Eigentumsansprüche** an der Verwertung des Commons Wissens

Und durch Förderung des **Anspruchs auf Retailmärkte** bei sukzessiver Ausschaltung der Mittlerorganisationen



## Intensivierung der Schutzrechte für die Verwertung geistigen Eigentums





## Digital Rights Management

wird zunehmend im  
**Unterhaltungsbereich**

verwendet:

Musik (kommerzielle Musikbörsen)

Videos, Spiele.

Klingeltöne: Mobile Telefone,

...

aber auch bei  
**wissenschaftlicher**  
**(kommerzieller)**  
**Publikation** und der  
Versorgung mit  
wissenschaftlicher und  
ausbildungsbezogener  
Literatur

## Digital Rights Management

DRM setzt Schranken außer kraft  
in Deutschland z.B. § 53 UrhG  
Privatkopie,  
aber auch § 52a UrhG

Starker „Code“ (DRM) kontrolliert  
somit nicht nur die Form, sondern  
auch den Inhalt – die Ideen

**Wissen** ist frei und frei verfügbar.

....

Verfügbar ist **Wissen** allerdings nur dann, wenn man Zugriff auf  
die **Wissen repräsentierenden Informationsprodukte** hat.

DRM setzt Schranken außer kraft  
in Deutschland z.B. § 53 UrhG Privatkopie,  
aber auch § 52a UrhG

Auf die fatalen Folgen für die Wissenschaftspraxis weist Hilty hin:

„Trennung von Inhalt und Form verkommt zur reinen intellektuellen Fiktion, wenn technische Schutzmaßnahmen ins Spiel gebracht werden. Denn wird der Zugang zum Werk technisch abgesichert, ist es nur noch von theoretischem Interesse, dass der Rechtsschutz der technischen Schutzmaßnahme eigentlich „nur“ am Urheberrechtsschutz der Form anknüpft; gleichzeitig damit abgesichert wird natürlich auch der Zugang zum Inhalt, mithin dem, was Wissen eigentlich ausmacht.“



# *Zur Urheberrechts- systematik*





# Urheberrecht - doppeltes Recht

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht



## Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

### UrhG § 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werk **Ausdruck der (Künstler-/Autor)- Persönlichkeit** – es muss daher vor Eingriffen, die seine Persönlichkeit verletzen, geschützt werden

Recht wird nicht verliehen, sondern wird automatisch durch die Schöpfung des Werkes verliehen (keine Registrierungs-pflicht)



Personlichkeitsrechte  
(moral rights) sind nicht  
übertragbar

## UrhG § 12 Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- (2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

## UrhG § 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

## UrhG § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.



# Urheberrecht - Verwertungsrechte

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrecht

Der Schutz des Werkes hat nicht nur **ideelle**,  
**persönlichkeitsbezogene**, sondern immer schon und gegenwärtig  
zunehmend (**finanzielle**) Verwertungsaspekte.



## Recht der öffentlichen Zugänglichmachung bezieht sich auf die elektronische Bereitstellung im Internet

### UrHG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

**„öffentlich „ heißt aber nicht „öffentlich für jedermann“, sondern zugänglich für jedermann, der nicht freundschaftlich oder verwandtschaftlich mit dem Rechteinhaber verbunden ist.**



# Übertragung der Verwertungsrechte – Einräumung von Nutzungsrechten

Der bisherigen Geschäftspraxis der Informationswirtschaft liegt zugrunde, dass die **Verwertungsrechte der Urheber per Vertrag den** Vertretern der **Kultur-/Informationswirtschaft** (nun als **Nutzungsrechte**) überlassen werden.

Mit dem **Anspruch exklusiver Nutzung** – d.h. dem Recht, andere von der Nutzung **auszuschließen**

**aber**

das ist ein klassisches Eigentumsrecht.

Können/dürfen durch die Überlassung von Nutzungsrechten

## Eigentumsrechte an einem Commons entstehen?



# *Aktuelle (urheberrechts- verursachte) Probleme beim Umgang mit elektronischen Publikationen*



als Ergebnis des „Ersten“ und „Zweiten Korbs“ –  
Gesetz geworden 2003 bzw. Anfang 2008

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG zur Zulässigkeit elektronischer Archive

§ 95b UrhG zur Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

§ 31a UrhG Unbekannte Nutzungsarten: Archivregelung

Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke

§ 49 UrhG zu Elektronischen Pressespiegeln

§ 52a UrhG zur Verlängerung der Befristung in § 137k

§ 95b UrhG zur Neubewertung der technischen Schutzmaßnahmen (DRM)





# Urheberrecht - 2. Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes

nur für die Nutzung IM Unterricht

befristet bis Ende 2006 – verlängert bis 2008 (?)

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

für die Nutzung genau definierter Forschungsgruppen

nur für die bestimmt abgegrenzten Teilnehmer von Kursen

ohne direktes oder indirektes kommerzielles Interesse

Nutzung in Schulen nur mit expliziter Zustimmung der Rechtsinhaber

Nutzung von Filmen erst nach 2 Jahren der Verwertung in Filmtheatern



# Urheberrecht - Zweiter Korb – Schranke in § 52b Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

„§ 52b

**Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen  
in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

nicht in  
Bildungseinrichtungen

nur von speziellen  
Leseplätzen in der  
Bibliothek

nur ohne direktes oder  
indirektes kommerzielles  
Interesse

Nutzung muss vergütet  
werden (über  
Verwertungsgesellschaften)

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbzweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

kein Zugang (auch kein geschützter)  
aus dem Campus, aus einer Schule  
geschweige denn von zu Hause



# Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

nur Einzelbestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

nur kleine Teile

Versand via klassischer Post oder Fax

Elektronischer Versand nur als grafische Datei

Rückkehr zur klassischen analogen Fernleihe

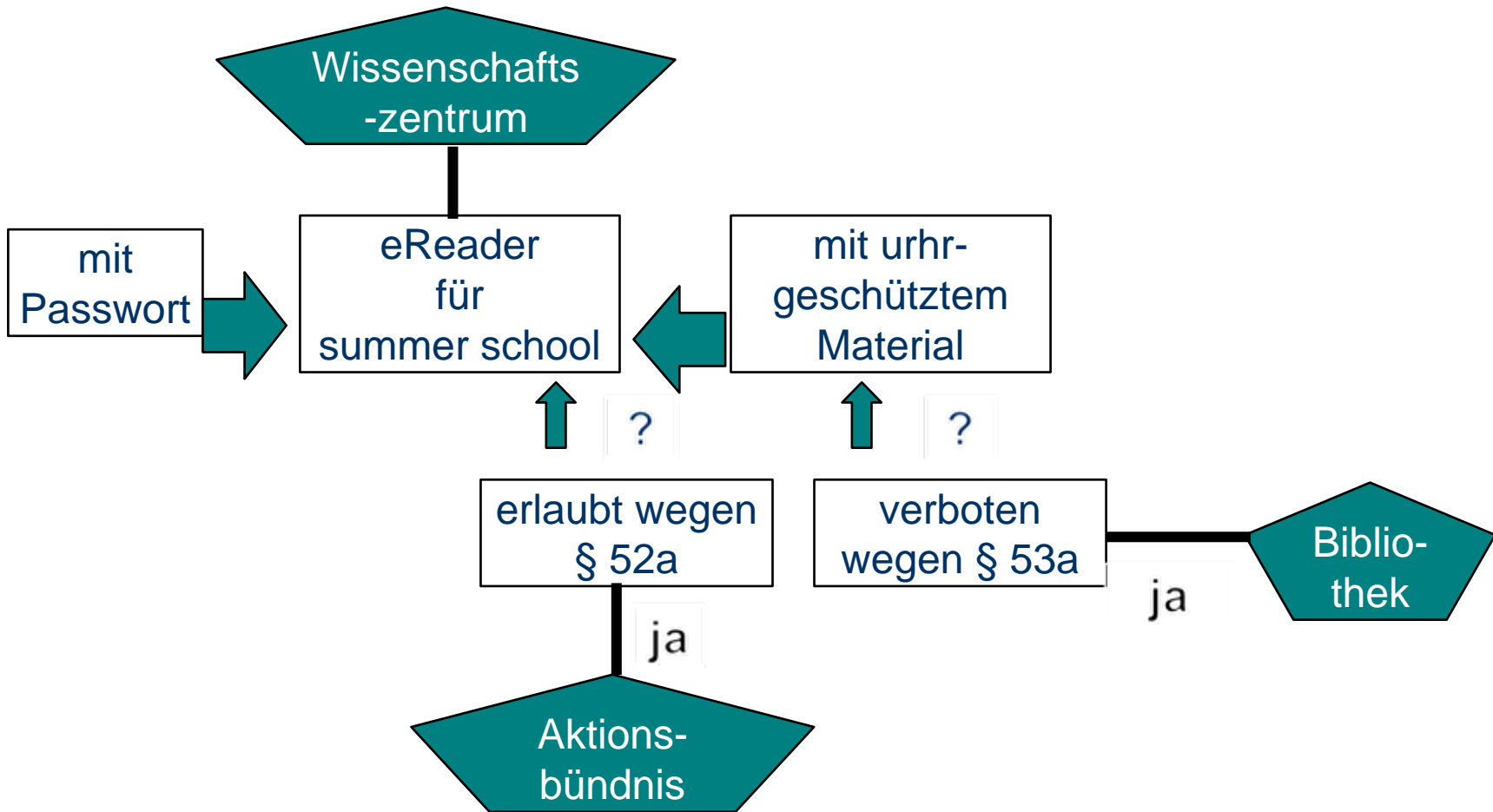
Elektronischer Versand ist in keiner Form erlaubt, wenn kommerzielle Inhaltsanbieter selber auf den Endkundenmärkten mit entsprechenden Angeboten tätig sind (wie z.B. Science Direct/Elsevier)

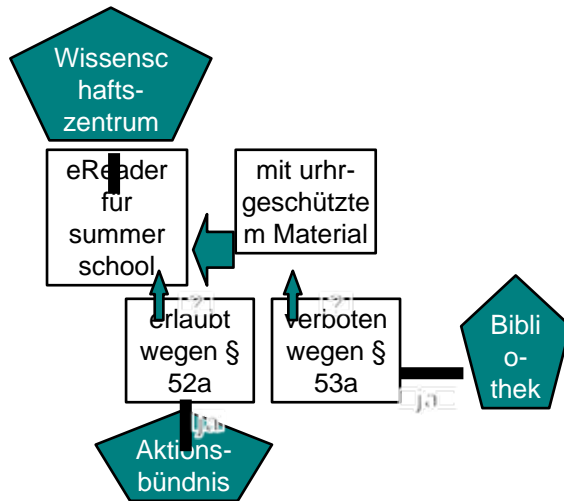


# *Verknappung – Verunsicherung – Verzicht - Beispiele*



# Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 1





## UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

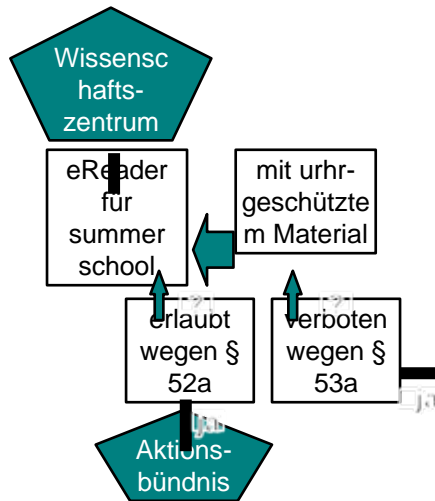
(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.



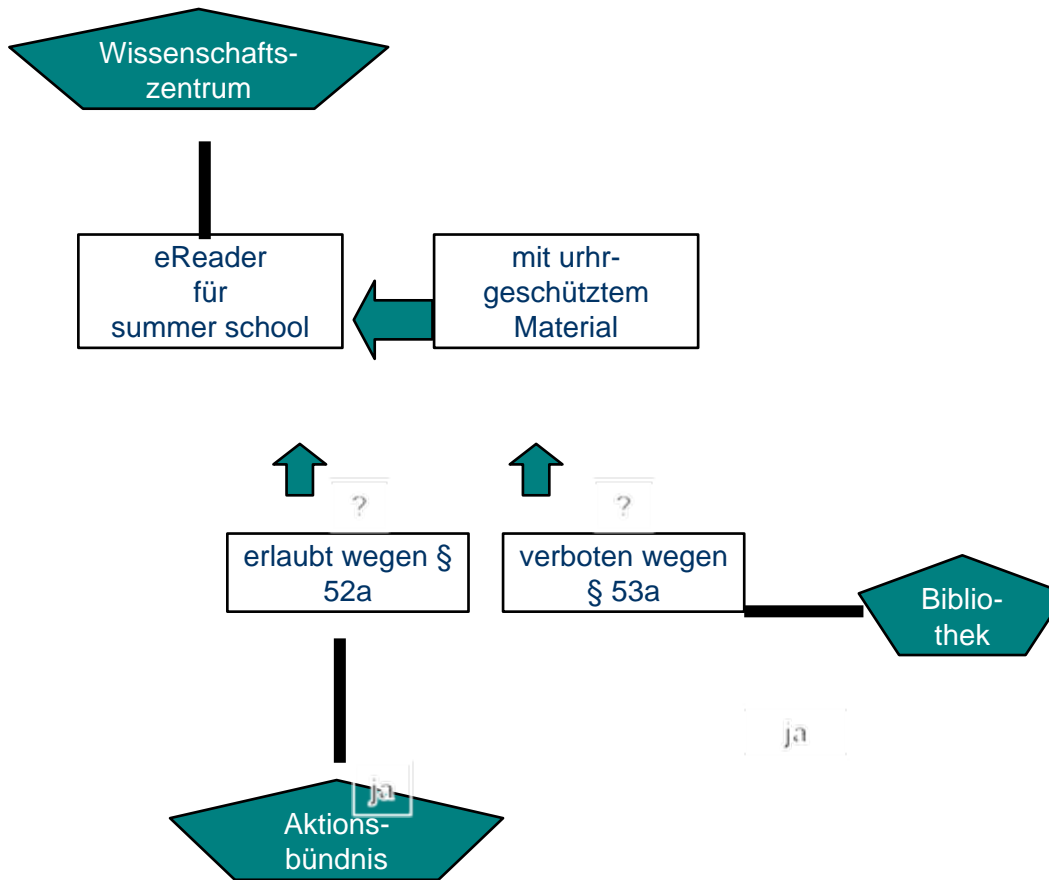


„§ 53a

## Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.





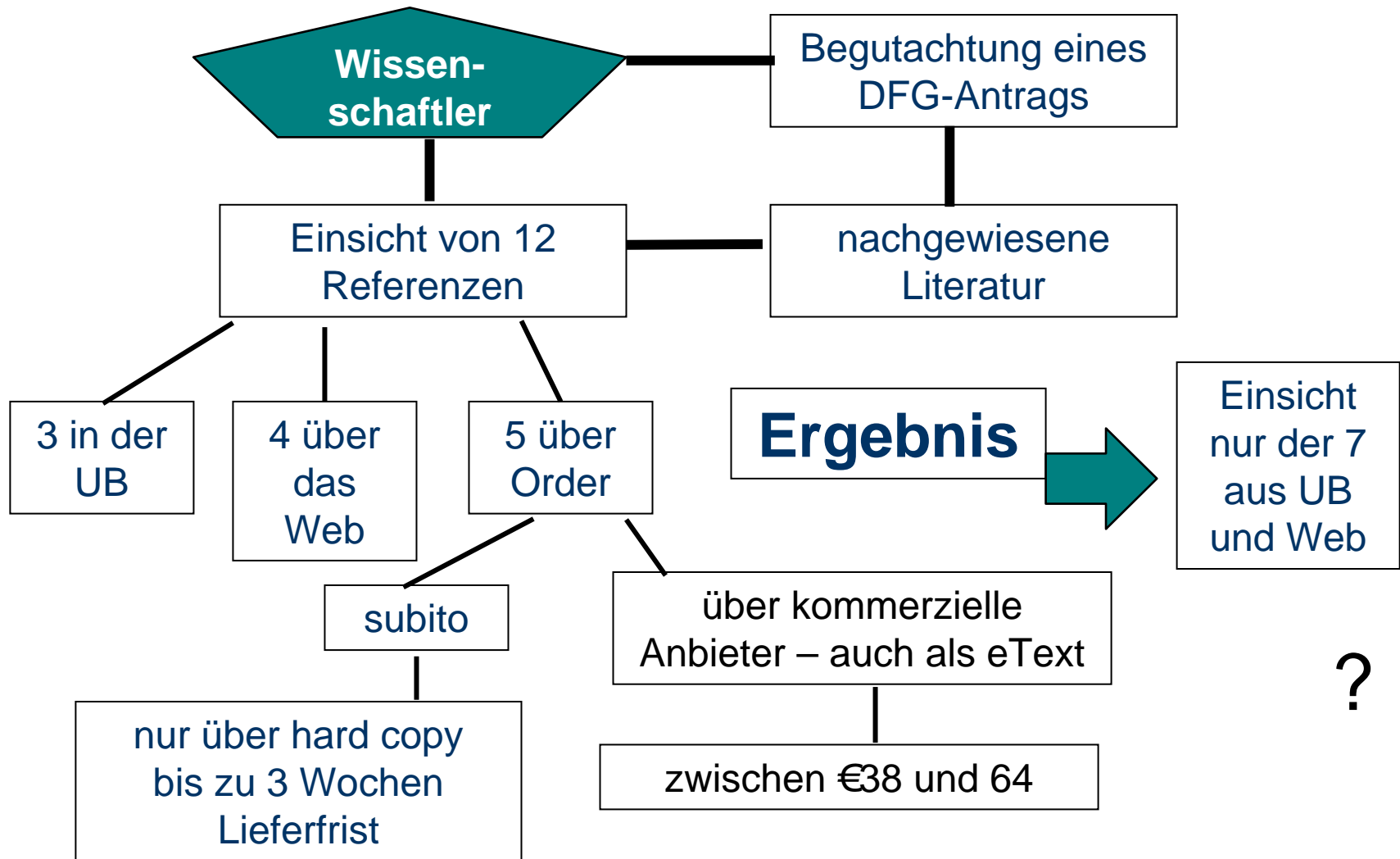
## Ergebnis

die Vorsicht siegt:  
gemischter Reader,  
klassische Kopien  
und einige eTexte

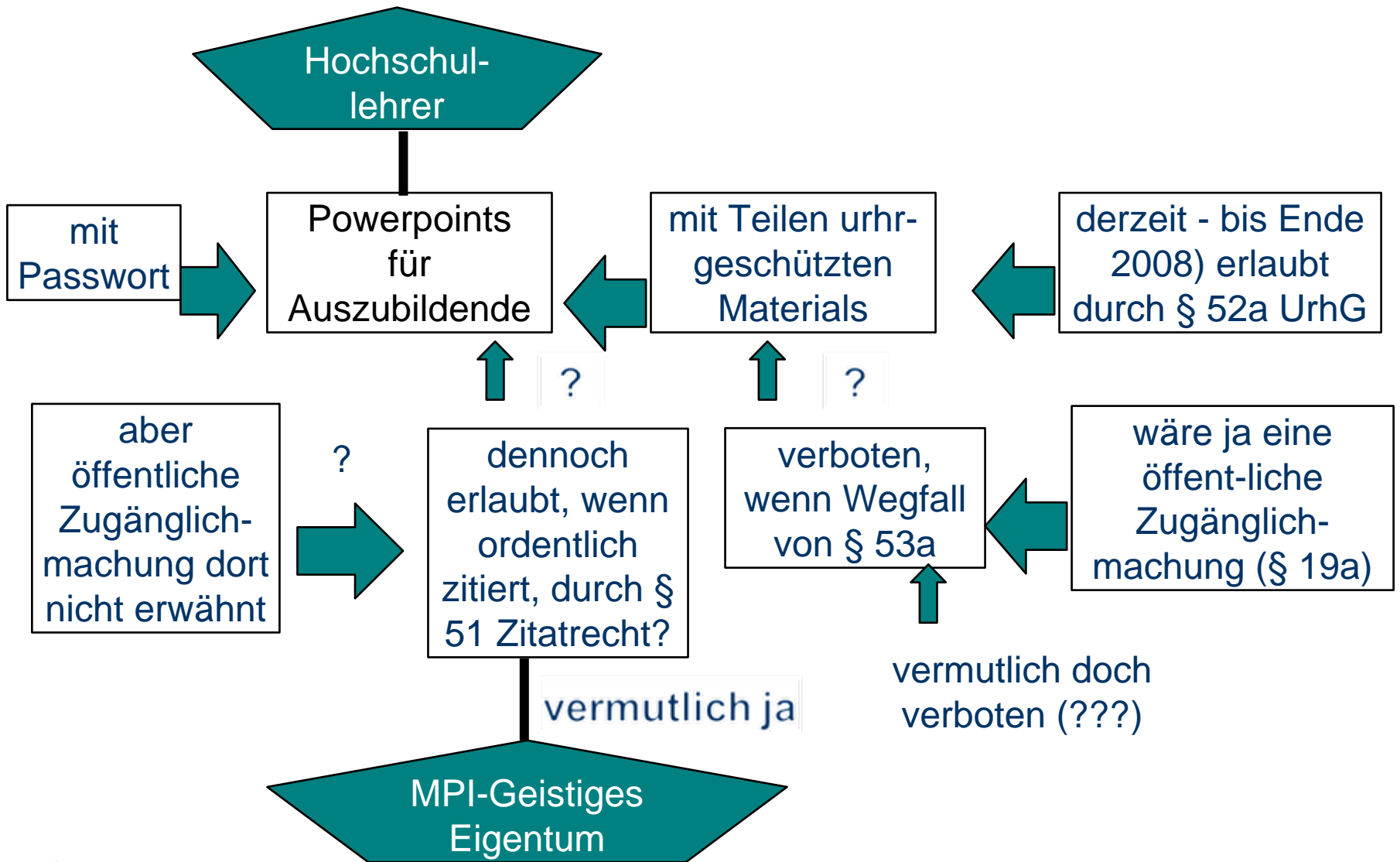




# Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 2



# Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 3



# Schlussfolgerungen kurz-, mittel-, langfristig



gegenwärtig:

eher ein Scheitern der Bemühungen, ein **bildungs- und wissenschaftsfreundliches** Urheberrecht zu schaffen

Krings, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Bundestagsfraktion, hat sich weitgehend durchgesetzt:

„ein wissenschaftsfreundliches  
Urheberrecht [ist] immer schon ein  
**wissenschaftsverlagsfreundliches** Urheberrecht“

das Urheberrecht schreitet fort in Richtung eines Handelsrechts  
mit forcierten Rechten der privaten kommerziellen Verwertung

aber § 52a  
wird  
vermutlich  
weitere 4  
Jahre  
erhalten  
bleiben

mittelfristig:

eher ein **erfolgreiches** Scheitern

mehr und mehr Wissenschaftlern wird bewusst, dass weder die kommerzielle Verwertung noch ein verwerterfreundliches Urheberrecht die Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft sichern

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**



mittelfristig:

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

## Golden road

Primärpublikation in speziellen Open-Access-Zeitschriften bzw. in hybriden Zeitschriften (halb freie, halb gebührenpflichtige Nutzung)

Auch Modell für Verlagswirtschaft?

Erste Hinweise

Springer Open Choice Modell

<http://www.springer.com/open+choice?SGWID=0-40359-0-0-0>

Verdichteter Hinweis

Springer Science+Business Media vereinbart Oktober 2008 Kauf von BioMed Central Group

([www.biomedcentral.com](http://www.biomedcentral.com))

<http://www.fachzeitungen.de/pressemeldungen/springer-erwirbt-biomed-central-group-10610/>



mittelfristig:

Alles geht in Richtung Publikationsformen im **Open-Access-Paradigma**

## Green road

Sekundärpublikation (nach/oder ohne eine Embargofrist) in Open-Access-Repositories – bislang in erster Linie von den Bibliotheken betrieben

könnte durchgängiges **Public-Private-Geschäftsmodell** werden

Auch Modell für Verlagswirtschaft?

Skepsis von Seiten der Verlagswirtschaft - STM – Brussel Declaration

<http://www.stm-assoc.org/brussels-declaration/>

mehr oder weniger geduldet – Praxis Elsevier (aber nicht in der Originalpublikationsversion)

**Wirtschaft** zuständig für Technik und Bereitstellung – **Bibliotheken** für

Contentaufbereitung/Matadaten



mittelfristig:

Auch im **Urheberrecht** könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte Wissen sollten die den Urhebern zustehenden **Verwertungsrechte** nur **als einfache Nutzungsrechte** übergeben werden dürfen

bislang selten praktiziert

Eingriff in Wissenschaftsfreiheit?





## Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?

Schriften zur  
Informations-  
wissenschaft 48

Das aktuelle Buch von Rainer Kuhlen "Erfolgreiches Scheitern - eine Götterdämmerung des Urheberrechts" kann jetzt auch beim Verlag direkt bestellt werden, aber auch frei als PDF heruntergeladen werden. Wer möchte, kann dem freien Download auch eine Spende zugunsten des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft beigeben.

fast **6000-mal frei** heruntergeladen und  
dennoch das bislang **best-verkaufte** Buch in  
der HI-Reihe des Verlages



mittelfristig:

Auch im **Urheberrecht** (durch **Hochschulgesetz**)  
könnte der Wechsel einfach vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte  
Wissen sollten Urheber **verpflichtet** werden, entweder  
**primär** open access zu publizieren oder **sekundär** in  
Open-Access-Repositories

Eingriff in  
**Wissenschafts-  
freiheit?**

mit einer  
**Embargofrist**  
tendenziell gen Null

Konsequenzen für die Märkte für elektronische Publikationen  
im Wissenschaftsbereich

Auch wissenschaftliche Publikationsmärkte entwickeln sich  
zunehmend in Richtung **Freeconomics**.



Neue **Geschäfts- und Organisationsmodelle** unter  
Anerkennung des Open-Access-Paradigmas



Konsequenzen für die Märkte für elektronische Publikationen  
im Wissenschaftsbereich

Scheinbar paradoxe These:

**Je freier** der Zugriff zu Wissen und Information  
gemacht wird, **umso höher** ist die  
Wahrscheinlichkeit, dass auch in der Wirtschaft  
damit verdient werden kann.



Gesellschaften, die mehr Energie darauf verwenden, sich um die **Sicherung der Eigentumsverhältnisse von bestehendem Wissen und Information** zu kümmern

bzw. um die **Sicherung von Verwertungsansprüchen**,

als auf die Rahmenbedingungen, die die **Produktion von neuem Wissen** begünstigen, und um die **Nachhaltigkeit von Wissen**, die zukünftigen Generationen den Zugriff auf das Wissen unserer Gegenwart

sind in einer ökonomischen, wissenschaftlichen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen **Abwärtsentwicklung**.



Gesellschaften, die in der Lage sind, ihre Wissenswirtschaft nach **Prinzipien einer Wissensökologie** zu organisieren

- Nachhaltigkeit – Sicherung des Commons Wissen
- intergenerationelle Gerechtigkeit
- globaler Ausgleich
- Kompensation für private Nutzungsrechte am Commons Wissen

haben ökonomische, wissenschaftlichen politischen kulturelle und gesellschaftliche **Entwicklungsperspektiven**



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

**Folien unter [www.kuhlen.name/](http://www.kuhlen.name/)**



This document will be published under the following Creative-Commons-License:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

### Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

### Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung.** Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



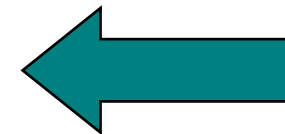
**Weitergabe unter gleichen Bedingungen.** Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

**Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.**

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,  
informationelle Autonomie/  
Selbstbestimmung von Autoren  
zurückzugewinnen



im Rahmen des  
Urheberrechts, aber mit  
Verzicht auf einige  
Verwertungsrechte

